

Kuratorium Sport und Natur e.V.  
Anni-Albers-Str 7, 80807 München

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Referat 513  
Nationale Waldpolitik

Per Mail an: 513@bmel.bund.de

Name  
C.Stolz

Mail  
kuratorium@kuratorium-sport-natur.de

Datum  
29.11.24

## Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Bundeswaldgesetzes, Beitrag zum künftigen Diskurs

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihrer Bitte um Stellungnahme zu dem Referentenentwurf kommen wir nach – mit einem bitteren Beigeschmack angesichts der zahlreichen Sitzungen, Diskussionen, Vorschläge, Entwürfe zur Novellierung in ihren Vor- und Zwischenstadien.

Wir bedauern sehr, dass nach nunmehr fast 50jähriger Geltungsdauer des Bundeswaldgesetzes die Chance nicht genutzt wurde, das Gesetz insgesamt zu novellieren und an die seitherigen Veränderungen und voraussehbaren Entwicklungen anzupassen, es zu vereinfachen und für ganz Deutschland zu vereinheitlichen und es für jedermann verständlich auszudrücken. Das hätte im allseitigen Interesse gelegen – von Klima- und Naturschutz, von Waldbesitz und Jagd sowie von Erholung und Sport und damit der allgemeinen Gesundheit.

Die zuletzt vorgelegte „kleine“ Lösung mit Änderung und Einfügung einzelner Vorschriften hat unsere Erwartungen nicht erfüllt, die wir als Mitglied der Bundesplattform Wald, Sport, Erholung, Gesundheit (WaSEG) mit entwickelt und in ihren „Impulsen und Empfehlungen“ in der Fassung vom Juni 2023 übernommen haben und die auch weiterhin unsere wesentlichen Ziele und Wünsche an die Gesetzgeber in Bund und Ländern wiedergeben.

- Besonders hervorzuheben ist daraus **„Das Betreten umfasst grundsätzlich alle Bewegungsformen am Boden ohne Motorantrieb .... Umfasst ist auch .... das Reiten und das Fahren mit Gespannen und mit betriebserlaubnisfreien Fahrrädern ...“**

Die Länder verstehen in ihren Landesgesetzen unter dem Betreten im Sinne des § 14 sehr Unterschiedliches. Das reicht von „ähnliche Betätigungen“, „Befahren“, „individuelle Ausübung von Sportarten“, „Klettern“, „Reiten“, „Schlittenfahren“, „Spiele“ bis „Wintersport“. Weitere spezielle und mittlerweile etablierte Formen sind nicht genannt, beispielsweise Schneeschuhgehen und Geocaching. Es besteht der dringende Bedarf für eine einheitliche länderübergreifende Regelung.

### Mitglieder im Kuratorium:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club  
Bundesverband IG Klettern  
Deutsche Initiative Mountainbike  
Deutsche Reiterliche Vereinigung  
Deutscher Alpenverein  
Deutscher Hängegleiterverband  
Deutscher Kanu-Verband  
Deutscher Orientierungssportverband  
Deutscher Ruderverband  
Deutscher Segler-Verband  
NaturFreunde Deutschlands  
Verband Deutscher Sporttaucher  
Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer

### Förderer des Kuratoriums:

Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie  
Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik  
Deutscher Angelfischerverband  
Deutscher Golf-Verband  
Deutscher Olympischer Sportbund  
Deutscher Skiverband  
Deutsche Triathlon Union  
Fachgruppe Pferdesport im BSI  
Fachgruppe Outdoor im BSI

In der Gesetzesbegründung des Referentenentwurfs zu Nr. 11 zu Buchstabe b ist im Zusammenhang mit der neuen Haftungsfreistellung für Waldbesitzer bereits zum Ausdruck gebracht, dass diese Freistellung „gilt .... insbesondere auch für ... unterschiedliche Bewegungsarten (z. B. Radfahren oder Reiten) ...“.

Die WaSEG hat eine einheitliche Regelung zur Aufnahme in den Gesetzestext des § 14 empfohlen, um das sachlich nicht erklärbare und alle Beteiligten irritierende Durcheinander über die Ländergrenzen hinweg zu beenden und Rechtssicherheit zu schaffen.

Über die Impulse und Empfehlungen der WaSEG hinaus richten wir an Bund und Länder folgende dringende Bitten:

- **Das Betretungsrecht zum Zwecke der Erholung darf nicht angetastet werden.** Zur Absicherung ist es im BWaldG analog zu § 59 Absatz 1 BNatSchG als Allgemeiner Grundsatz auszuweisen - wie schon in § 14 Absatz 1 des offiziellen Referentenentwurfs.
- **Das Problem der entgeltlich geführten oder begleiteten Touren**, insbesondere Kletter-, Berg-, Ski-, Wander-, Fahrrad- oder Reittouren, **muss in praktikabler Weise gelöst werden.**

#### Begründung zu den Tourenführungen und -begleitungen:

Erholung soll der Ruhe, der Gesundheit und dem Wohlbefinden dienen, verbunden mit Naturerlebnis und -bildung. Sie soll nicht von Stress und Unfallgefahren belastet sein, beispielsweise durch Verirren in Berggelände, Engstellen an Steilhängen, Lawinen, fehlerhafte Zeiteinteilung, Baumfällung. Des Weiteren sollen und wollen Erholungssuchende sich pflichtgemäß natur- und gemeinverträglich verhalten, beispielsweise geschützte Tiere oder Jagdwild nicht stören, Biotope umgehen, Kontakt mit Weidevieh vermeiden, Baumfällarbeiten nicht behindern.

Deshalb sollte der Gesetzgeber ermöglichen, dass auch gewerblich und fachkundig geführte oder begleitete Touren zulässig sind. Weil diese im allseitigen Interesse der Erholungssuchenden selbst, der Naturschützer, der Waldeigentümer, Forstarbeiter, Landwirte, Jäger und letztlich auch der Rettungsorganisationen liegen. Sie bringen einen Mehrwert insbesondere an Naturschutz und Sicherheit.

Während die Tourenteilnehmer sich erholen wollen, ist der Tourenführer oder Begleiter - außer bei Vereinstouren - in der Regel für Entgelt tätig, müsste also bei strenger Auslegung des Erholungszwecks zu seiner rechtlichen Absicherung von allen Eigentümern der durchquerten Grundstücke eine Erlaubnis einholen. Würde dies gefordert und durchgesetzt, gäbe es - abgesehen von den Vereinstouren - keine geführten oder begleiteten Touren. Ein Teil der Erholungssuchenden wäre dann ohne Anleitung unterwegs, ggf. mit erheblichen Folgen. Das Risiko für Unfälle mit Verletzungs- und Todesfolgen, Schädigung geschützter Tiere und Pflanzen, Verbisschäden durch Jagdwild, Mehrbelastung der meist ehrenamtlichen Retter, Haftungsprobleme und eine Vielzahl an Konflikten würde steigen.

Bei Abwägung dieser Folgen mit dem rechtlichen Grundsatz, dass das Betreten nach § 14 Absatz 1 ausschließlich für Erholung unentgeltlich und erlaubnisfrei ist, wäre das Festhalten am Grundsatz für diesen Sonderfall übermäßig. Der Erholungszweck würde in sein Gegenteil verkehrt, wenn die Erholungsuchenden sich mangels kompetenter Führung oder Begleitung verunsichert fühlen und einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt sind – in besonderem Maße bei Teilnahme von Kindern und Jugendlichen.

Diese Gesetzeslücke, die überdies die Belange von Naturschutz, Jagd, Forst- und Landwirtschaft außer Acht lässt, muss dringend geschlossen werden. **Das Betretungsrecht muss auch für Personen gelten, die Touren entgeltlich und fachkundig führen oder begleiten, soweit dies dem Eigentümer zumutbar ist.** Die Zumutbarkeit ist beschränkt auf Touren mit einer geringen Teilnehmerzahl, die keine höhere Belastung für das Grundstück erwarten lässt als bei ortsüblicher Frequentierung.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Klenner  
Vorsitzender